



**INHALT:** Verordnung – Regierungssitzung – Gesetzesbeschlüsse des Landtags – Gesetzesbegutachtung durch die Landesbürger und Landesbürgerinnen – Kundmachungen

## Verordnung

1. Mit agrarbehördlicher Verordnung vom 12. April 2011 wurde das Zusammenlegungs-verfahren Bezau – Ach / Pelzrain eingeleitet. In diesem Zuge erfolgte auch die Gründung der Zusammenlegungsgemeinschaft Bezau – Ach / Pelzrain als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in A-6870 Bezau.
2. Das Verfahrensgebiet umfasste eine Fläche von ca. 22 Hektar. Der Zusammenlegungsplan wurde im September 2018 erlassen und ist in Rechtskraft erwachsen. Die grundbücherliche Durchführung sämtlicher Zusammenlegungsergebnisse ist erfolgt.
3. Vermögen oder Verbindlichkeiten der mit Verordnung vom 12. April 2011 gegründeten Zusammenlegungsgemeinschaft Bezau – Ach / Pelzrain sind nicht mehr vorhanden. Gemäß § 8 Abs. 5 des Flurverfassungsgesetzes, LGBl.Nr. 2/1979, wird die Zusammenlegungsgemeinschaft Bezau – Ach / Pelzrain mit dieser Verordnung aufgelöst.
4. Gemäß § 27 des Flurverfassungsgesetzes, LGBl.Nr. 2/1979, wird das Zusammenlegungs-verfahren Bezau – Ach / Pelzrain abgeschlossen.
5. Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Amtsblatt für das Land Vorarlberg folgenden Tag in Kraft. Gemäß § 83 des Flurverfassungsgesetzes, LGBl.Nr. 2/1979 in der Fassung LGBl.Nr. 44/2013, erlischt mit Inkrafttreten dieser Verordnung die besondere Zuständigkeit der Behörde.

**Für die Vorarlberger Landesregierung**

im Auftrag

DI Wolfgang Burtscher

---

## 35. Sitzung

**der Vorarlberger Landesregierung**

**am 12. Oktober 2021**

BESCHLÜSSE:

Der Auftrag für die Ausarbeitung des Projektes „Blackout in Vorarlberg – Vorsorgen, Vorbereiten und Handeln“ wird vergeben.

Dem Ankauf eines Lichtschranken-Geschwindigkeitsmessgerätes samt Zubehör für die Landespolizeidirektion wird zugestimmt.

Den kleinen oder finanzschwachen Gemeinden mit Schneeregellasten von mehr als 2 kN/m<sup>2</sup> werden zu den im Winter 2020/2021 angefallenen Schneeräumungskosten auf Güterwegen in ganzjährig bewohnten Gebieten besondere Bedarfszuweisungen gewährt.

Der Umsiedlung der Teststation Bregenz von der Sporthalle Rieden ins Bregenzer Festspielhaus und der Erteilung des Zuschlags zur Durchführung von Gurgel-/Spültests inkl. der Abholung und Bereitstellung der Logistik wird zugestimmt.

Der Durchführung eines Monitorings für Luchs und Wildkatze wird zugestimmt.

Der Rechnungsabschluss des Krankenhauses der Stadt Dornbirn für das Jahr 2020 und die Sportstrategie 2025 werden genehmigt.

Der Austria Ski Veranstaltungsgesellschaft mbH (Landesbeitrag für den FIS Snowboardcross Weltcup Montafon), der HTL Dornbirn (Landesbeitrag für Demonstrationsanlage Green H2 Education), der Ibis acam Bildungs GmbH (Landesbeitrag zur Durchführung der Qualifizierungsmaßnahme „Job House 2021“) und verschiedenen Antragsstellern (Wirtschaftsstrukturförderung) werden Beiträge gewährt.

Die Straßenbauarbeiten für den Radweg Neubau L 82/L 190 in Bludenz und die Elektroinstallationen für die Erneuerung der Beleuchtungsanlage samt Steuerung bei der Bezirkshauptmannschaft Bludenz werden vergeben.

**Für die Vorarlberger Landesregierung**

im Auftrag

Dr. Susanne Sonntag

---

PrsG-460-8/LG

## **Gesetzesbeschluss des Landtages**

### **Kundmachung**

#### **eines Landtagsbeschlusses betreffend ein Gesetz über eine Änderung des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung**

Der Landtag hat am 6. Oktober 2021 ein Gesetz über eine Änderung des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 1. Dezember 2021, verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

- a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
- b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
- c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Gesetzesbeschluss liegt für die Dauer der achtwöchigen Frist während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften zur allgemeinen Einsicht auf; er ist auch unter der Internetadresse <http://www.vorarlberg.at> abrufbar.

**Für die Vorarlberger Landesregierung**

im Auftrag

Dr. Matthias Germann

---

PrsG-540-1/LG

## **Gesetzesbeschluss des Landtages**

### **Kundmachung**

#### **eines Landtagsbeschlusses betreffend ein Gesetz über eine Änderung des Jagdgesetzes**

Der Landtag hat am 6. Oktober 2021 ein Gesetz über eine Änderung des Jagdgesetzes beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 1. Dezember 2021, verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

- a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
- b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
- c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Gesetzesbeschluss liegt für die Dauer der achtwöchigen Frist während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften zur allgemeinen Einsicht auf; er ist auch unter der Internetadresse <http://www.vorarlberg.at> abrufbar.

**Für die Vorarlberger Landesregierung**  
im Auftrag  
Dr. Matthias Germann

---

PrsG-540-2/LG

## **Gesetzesbeschluss des Landtages**

### **Kundmachung eines Landtagsbeschlusses betreffend ein Gesetz über eine Änderung des Fischereigesetzes**

Der Landtag hat am 6. Oktober 2021 ein Gesetz über eine Änderung des Fischereigesetzes beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 1. Dezember 2021, verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

- a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
- b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
- c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Gesetzesbeschluss liegt für die Dauer der achtwöchigen Frist während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften zur allgemeinen Einsicht auf; er ist auch unter der Internetadresse <http://www.vorarlberg.at> abrufbar.

**Für die Vorarlberger Landesregierung**  
im Auftrag  
Dr. Matthias Germann

---

PrsG-540-3/LG

## **Gesetzesbeschluss des Landtages**

### **Kundmachung eines Landtagsbeschlusses betreffend ein Gesetz über eine Änderung des Bodenseefischereigesetzes**

Der Landtag hat am 6. Oktober 2021 ein Gesetz über eine Änderung des Bodenseefischerei-gesetzes beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 1. Dezember 2021, verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

- a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
- b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
- c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Gesetzesbeschluss liegt für die Dauer der achtwöchigen Frist während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften zur allgemeinen Einsicht auf; er ist auch unter der Internetadresse <http://www.vorarlberg.at> abrufbar.

**Für die Vorarlberger Landesregierung**  
im Auftrag  
Dr. Matthias Germann

## **Gesetzesbegutachtung durch die Landesbürger und Landesbürgerinnen**

Die Landesregierung hat über den Entwurf eines Gesetzes über eine Änderung des Spitalgesetzes das Begutachtungsverfahren eröffnet.

Jeder Landesbürger und jede Landesbürgerin kann bis zum Ende der Begutachtungsfrist zum Gesetzesentwurf Änderungsvorschläge abgeben (Art. 34 Abs. 2 der Landesverfassung).

Der Gesetzesentwurf liegt zu diesem Zweck beim Amt der Landesregierung, bei den vier Bezirkshauptmannschaften und bei allen Gemeindeämtern zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Die Begutachtungsfrist endet am 9. November 2021.

Der Gesetzesentwurf ist auch unter der Internetadresse [www.vorarlberg.at/Gesetzesbegutachtung](http://www.vorarlberg.at/Gesetzesbegutachtung) abrufbar.

**Für die Vorarlberger Landesregierung**  
im Auftrag  
Dr. Matthias Germann

---

PrsG-410-5/LG

## **Gesetzesbegutachtung durch die Landesbürger und Landesbürgerinnen**

Die Landesregierung hat über den Entwurf eines Gesetzes über eine Änderung des Landesgesundheitsfondsgesetzes das Begutachtungsverfahren eröffnet.

Jeder Landesbürger und jede Landesbürgerin kann bis zum Ende der Begutachtungsfrist zum Gesetzesentwurf Änderungsvorschläge abgeben (Art. 34 Abs. 2 der Landesverfassung).

Der Gesetzesentwurf liegt zu diesem Zweck beim Amt der Landesregierung, bei den vier Bezirkshauptmannschaften und bei allen Gemeindeämtern zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Die Begutachtungsfrist endet am 9. November 2021.

Der Gesetzesentwurf ist auch unter der Internetadresse [www.vorarlberg.at/Gesetzesbegutachtung](http://www.vorarlberg.at/Gesetzesbegutachtung) abrufbar.

**Für die Vorarlberger Landesregierung**  
im Auftrag  
Dr. Matthias Germann

---

la-109.01/2019-2

## **Kundmachung**

### **über Änderungen bei der Landeswahlbehörde**

Gemäß § 19 Abs. 2 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 wurde

- a) Herr Mag. Michael Johann Gerd Dittrich, geb. 1976, anstelle von Herrn Mag. Martin Begle als neuer dritter Beisitzer der ÖVP in die Landeswahlbehörde berufen;
- b) Herr Matthias Dietrich, BA, geb. 1992, anstelle von Herrn Mag. Martin Ruepp als neuer vierter Beisitzer der ÖVP in die Landeswahlbehörde berufen;

- c) Frau Monika Strauß, geb. 1967, anstelle von Herrn Mag. Albert Hofer als erste Ersatzbeisitzerin der ÖVP in die Landeswahlbehörde berufen;
- d) Frau Jennifer Gal, geb. 1991, anstelle von Frau Renate Dueler-Bösch als neue zweite Ersatzbeisitzerin der ÖVP in die Landeswahlbehörde berufen;
- e) Frau Claudia Pedratscher, geb. 1967, anstelle von Frau Monika Strauß als neue dritte Ersatzbeisitzerin der ÖVP in die Landeswahlbehörde berufen;
- f) Frau Andrea Sallmaier, geb. 1972, anstelle von Herrn Mag. Michael Johann Gerd Dittrich als neue vierte Ersatzbeisitzerin der ÖVP in die Landeswahlbehörde berufen.

**Für die Landeswahlbehörde**  
Der Stellvertreter des Landeswahlleiters  
Dr. Gernot Längle

---

## **Kundmachung**

### **Veröffentlichung des Entwurfs für eine Verordnung der Landesregierung über die Zulässigerklärung der Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum in Hard**

Der Entwurf für eine Verordnung über die Zulässigerklärung der Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum im Bereich des Grundstückes GST-NR 1428/1, GB Hard, sowie der Erläuterungsbericht werden gemäß § 6 Abs. 5 des Raumplanungsgesetzes vom 18. Oktober 2021 bis einschließlich 15. November 2021 zur Einsicht auf der Homepage des Landes Vorarlberg im Internet ([www.vorarlberg.at/veroeffentlichungen-rpg](http://www.vorarlberg.at/veroeffentlichungen-rpg)) veröffentlicht.

In den Verordnungsentwurf kann beim Amt der Landesregierung und in den Gemeinden Hard, Fußsach, Gaißau, Höchst, Lauterach und Lustenau sowie in der Stadt Bregenz während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.

Während der Zeit der Veröffentlichung kann jede Person zum Verordnungsentwurf schriftlich Stellung nehmen.

**Für die Vorarlberger Landesregierung**  
Der Landesrat  
Mag. Marco Tittler

---

## **Kundmachung**

### **Veröffentlichung des Entwurfs für eine Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über die Zulässigerklärung der Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum in Dornbirn**

Der Entwurf für eine Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über die Zulässigerklärung der Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum im Bereich des Grundstückes GST-NR 1244, GB Dornbirn, sowie der Erläuterungsbericht samt Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung werden gemäß § 6 Abs. 5 des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 39/1996 in der geltenden Fassung, vom 18. Oktober 2021 bis einschließlich 15. November 2021 zur Einsicht auf der Homepage des Landes Vorarlberg im Internet ([www.vorarlberg.at/veroeffentlichungen-rpg](http://www.vorarlberg.at/veroeffentlichungen-rpg)) veröffentlicht.

In den Verordnungsentwurf kann beim Amt der Landesregierung, in den Städten Dornbirn und Hohenems sowie in den Gemeinden Lauterach, Lustenau, Schwarzach, Schwarzenberg und Wolfurt während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.

Während der Zeit der Veröffentlichung kann jede Person zum Verordnungsentwurf schriftlich Stellung nehmen.

**Für die Vorarlberger Landesregierung**  
Der Landesrat  
Mag. Marco Tittler

## **Kundmachung**

### **Veröffentlichung des Entwurfs für eine Verordnung der Landesregierung über die Zulässigerklärung der Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum in Lustenau**

Der Entwurf für eine Verordnung der Landesregierung über die Zulässigerklärung der Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum im Bereichs des Grundstücks GST-NR 3190, KG Lustenau, sowie der Erläuterungsbericht samt Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung werden gemäß § 6 Abs. 5 des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 39/1996 in der geltenden Fassung, vom 18. Oktober 2021 bis einschließlich 15. November 2021 zur Einsicht auf der Homepage des Landes Vorarlberg im Internet ([www.vorarlberg.at/veroeffentlichungen-rpg](http://www.vorarlberg.at/veroeffentlichungen-rpg)) veröffentlicht.

In den Verordnungsentwurf kann beim Amt der Landesregierung und in den Gemeinden Lustenau, Fußach, Gaißau, Höchst, Hard, Lauterach und Wolfurt während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.

Während der Zeit der Veröffentlichung kann jede Person zum Verordnungsentwurf schriftlich Stellung nehmen.

**Für die Vorarlberger Landesregierung**

Der Landesrat

Mag. Marco Tittler

---

## **Kundmachung**

### **gemäß 46c Abs. 3 Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung**

Die Vorarlberger Energienetze GmbH hat unter anderem um die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Verlegung eines Stromkabels (65 m) im Natura 2000 Gebiet Fohramoos in Dornbirn angesucht.

Die Bezirkshauptmannschaft Dornbirn hat mit Bescheid vom 5. Oktober 2021, Zl. II-3101-51/2021-12, gemäß § 26a Abs. 5 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl.Nr. 22/1997, in der Fassung LGBl.Nr. 67/2019, von Amts wegen festgestellt (Spruchpunkt V), dass das erwähnte Vorhaben das Natura 2000 Gebiet nicht erheblich beeinträchtigen kann.

Der Bescheid vom 5. Oktober 2021 ist im Internet auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn bis zum 7. November 2021 abrufbar.

Fundstelle im Internet:

<https://vorarlberg.at/-/vorarlberger-energienetze-gmbh-bregenz-3>

**Der Bezirkshauptmann**

in Vertretung

Mag. Thomas Humpeler